



K U N D M A C H U N G

NÖ Heizkostenzuschuss 2013/ 2014

Die Marktgemeinde Götzendorf/L. hat in der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.12.2013 für die Heizperiode 2013/2014, einen einmaligen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige BürgerInnen der Marktgemeinde Götzendorf/L. beschlossen.

- ◆ Anträge können ab sofort bis spätestens 30. April 2014 samt den erforderlichen Nachweisen am Gemeindeamt gestellt werden.
- ◆ Die Gemeinde hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen.
- ◆ Die Auszahlung erfolgt in Form von Gutscheinen durch das Gemeindeamt Götzendorf/L. direkt an den Antragsteller bis spätestens 30. April 2014.

Höhe der Förderung:

Der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Götzendorf/L. beträgt einmalig € 100,-

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen, die den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Götzendorf/L. haben und folgenden Personenkreisen angehören:

Geförderter Personenkreis:

- ◆ AusgleichszulagenbezieherInnen
- ◆ BezieherInnen einer Mindestpension
- ◆ Arbeitslose oder NotstandshilfenbezieherInnen, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- ◆ BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, oder Familien, die im Monat September 2013 (oder danach) die NÖ Familienhilfe beziehen
- ◆ Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Einkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- ♦ Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- ♦ Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- ♦ Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- ♦ Personen, die einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten

Einkommen:

- ♦ Als anrechenbares Einkommen gilt die Summe der Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Antragstellers, seines Ehepartners (bzw. Lebensgefährte/in), seiner Kinder oder derjenigen Person, die mit dem Antragsteller in einer in wirtschaftlicher Hinsicht einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gleich zu stellenden Wohnungsgemeinschaft lebt (z.B. Großmutter und Enkel, Tante und Neffe, ...).
- ♦ **Einkommengrenze** ist : für Alleinstehende **€ 857,73**
für Ehepaare und Lebensgemeinschaften **€ 1286,03**
zuzüglich für jedes Kind **€ 132,34**
und für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt **€ 428,29**

Ab 1. Jänner 2013 gelten die neuen Richtsätze gemäß § 293 ASVG.

Anrechenfreies Einkommen

- ♦ Familienbeihilfen, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- ♦ Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- ♦ Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- ♦ Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- ♦ Lehrlingsentschädigungen

Nachweise

Alle geeigneten Nachweise für den Bezug von Ausgleichszulage (z.B. Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt), für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (z.B. Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice), für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld (z.B. Mitteilung des Sozialversicherungsträgers) oder den Bezug der NÖ Familienhilfe (Vorlage des Bewilligungsschreibens der Abteilung Allgemeine Förderung F3 oder eines entsprechenden aktuellen Kontoauszuges).

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Bürgermeister:

angeschlagen am:
abgenommen am: